

Geb.-Nr.	Leistung	Ergänzung
5	Kieferorthopädische Behandlungsplanung	<ul style="list-style-type: none"> nicht neben den Geb.-Nrn. 121, 122a-c, 123a-b und 124 abrechenbar
7a	Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung	<ul style="list-style-type: none"> aus dem BEMA Teil 2 zur Geb.-Nr. 7 im Verlängerungsantrag einmal zu beantragen keine zusätzliche Leistungsanzeige möglich, da es eine limitierte Geb.-Nr. ist
7aD	Digitale Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung, entsprechend BEMA-Nr. 7a in Verbindung mit Abrechnungsbestimmung Ziffer 2	<ul style="list-style-type: none"> als Mehrleistung abrechenbar keine Material- und Laborkosten abrechenbar zusätzlich ist die Geb.-Nr. 117 abrechenbar im KFO-Behandlungsplan als 7a zu beantragen Herstellung physischer Modelle darf im Gutachterverfahren nicht dem Patienten in Rechnung gestellt werden
121	Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss oder bei einem habituell offenen Biss, je Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> nur bei KIG D5 oder O4, gemäß der KFO-Richtlinie B8a
122a	Kontrolle des Behandlungsverlaufs einschließlich kleiner Änderungen für Behandlungsmittel, für jede Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> für die Urlaubsvertretung / Notdienst Schmerzbehandlung Asyl-Patienten (Positivliste) individuell gefertigte Mundvorhofplatte bei KIG D5 oder O4
122b	Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von Kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer	<ul style="list-style-type: none"> individuell gefertigte Mundvorhofplatte bei KIG D5 oder O4
122c	Einfügen von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer	
123a	Kieferorthopädische Maßnahmen mit herausnehmbaren Geräten zum Offenhalten von Lücken infolge vorzeitigen Milchzahnverlustes, je Kiefer	<ul style="list-style-type: none"> nicht für das Offenhalten von Lücken im Frontzahnbereich abrechenbar (= Kinderprothese über ZE BEMA Teil 5)
125	Maßnahmen zur Wiederherstellung von Behandlungsmitteln einschließlich Wiedereinfügen, je Kiefer	<ul style="list-style-type: none"> nicht für Teil- und vollständige Unterfütterung
126c	Wiedereingliederung eines Bandes	<ul style="list-style-type: none"> nicht neben der Geb. Nr. 126d abrechenbar
129	Wiedereingliederung eines Voll- oder Teilbogens	<ul style="list-style-type: none"> Reparaturleistung eines nicht mehr funktionsgerechten Bogens nicht neben der 128c abrechenbar

130	Eingliederung ergänzender festsitzender Apparaturen (Palatinal- oder Transversalbogen, Quadhelix, Lingualbogen, Lipbumper, Headgear über je zwei Ankerbändern) einschließlich Material- und Laboratoriumskosten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Aufzählungen der abrechnungsfähigen Apparaturen ist abschließend, andere Apparaturen sind ausgeschlossen
131b	Eingliederung und Ausgliederung einer festsitzenden Apparatur zur Bisslagekorrektur (Herbstscharnier) bei spätem Behandlungsbeginn, wenn der Wachstumshöhepunkt überschritten ist und die Bisslagekorrektur mit konventionellen Maßnahmen nicht erreicht werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht im Falle einer Verlängerung zu beantragen ▪ bei einem beidseitigem Herbstscharnier ist zweimal die Geb.-Nr. 131b und bis zu achtmal die Geb.-Nr. 126b abrechenbar ▪ Kosten für das Herbstscharnier selbst können zusätzlich als Material abgerechnet werden